

Zur Aufstellung einer ständigen Grenzschutztruppe

Autor(en): **Vogt, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-
Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **10 (1937)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516353>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Herr Major, ich halt als Norm, — s'ist eine Freud, die Uniform,
s'ist eine mut'ge Mannespflicht, — da muss man jauchzen, oder nicht?

Dies möchten wir den massgebenden Instanzen und Kommissionen mit auf den Weg geben, wenn in den hier angeschnittenen Fragen beraten und beschlossen wird. W

Zur Aufstellung einer ständigen Grenzschutztruppe.

von G. Vogt, Fürsprecher, Oblt. Q. M. S. Bat. 3, Bern.

Der Bundesrat hat am 10. November 1936 das Eidg. Militärdepartement ermächtigt, vorerst **versuchsweise** eine Grenzschutzkompagnie zu bilden. Diese ist am 1. Dezember mit einem Bestand von 201 Mann in Bülach eingerückt, wobei sich 5000 Mann als Freiwillige gemeldet hatten. Die gegenwärtige politische Lage ist jedoch zu ernst, als dass noch lange auf das Ergebnis des Versuches gewartet werden kann. Es sollten möglichst bald weitere 10 Kpen. gebildet und ihre Zahl später auf 30 bis 50 Kpen. mit einem Bestand von 6000 bis 10,000 Mann erhöht werden. Von den verantwortlichen Behörden wird denn auch an die Aufstellung weiterer Kompagnien gedacht, was von der Oeffentlichkeit sicherlich sehr begrüsst wird. Es ist zu hoffen, dass das Parlament diese Bestrebungen unterstützen und die erforderlichen Kredite bewilligen wird. — Im Folgenden soll kurz die rechtliche und die finanzielle Seite der Angelegenheit untersucht werden.

Die rechtliche Seite.

Der Bundesrat und mit ihm weitere Kreise äusserten zuerst **verfassungsrechtliche Bedenken** gegenüber der Schaffung einer ständigen Grenzschutztruppe. Es stellt sich die Frage, ob sich eine ständige Grenzschutztruppe mit der geltenden Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 vereinbaren lässt. Diese Frage kann in vollem Umfange bejaht werden, wie sich aus den weiteren Ausführungen ergibt.

Nach Art. 13, Absatz 1, der Bundesverfassung ist der Bund nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten. Absatz 2 bestimmt ferner: „Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in geteilten Kantonen kein Landesteil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägerkorps nicht inbegriffen.“

Bei den **freiwilligen Grenzschutzkompagnien** handelt es sich jedoch nicht um stehende Truppen im Sinne von Art. 13 der Bundesverfassung, wie sich aus dessen Geschichte und Auslegung ergibt. Dieser Verfassungsartikel war schon in der Verfassung von 1848 im gleichen Wortlaut vorhanden. Wohl unter dem Eindruck des Bürgerkrieges im Kanton Basel, dessen Regierung mehrere hundert Mann geworbener Truppen unterhalten und gegen die Landschaft eingesetzt hatte, bestimmte der Artikel 9 des Entwurfes der Bundesverfassung von 1832: „Kein Kanton darf ohne Bewilligung des Bundes mehr denn 300 Mann stehender Truppen halten, die Landjägerkorps nicht inbegriffen.“ Mit Art. 13 der Bundesverfassung wollte man demnach verhindern, dass die Kantone wie in früheren

Zeiten Streitigkeiten unter sich mit bewaffneter Hand austragen. In gleicher Richtung bewegt sich Art. 14 der Bundesverfassung, wonach die Kantone bei Streitigkeiten verpflichtet sind, sich jeder Selbsthilfe sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmässigen Entscheidung zu unterziehen. In diesem Zusammenhang darf auch auf Art. 7 Abs. 1 der Bundesverfassung hingewiesen werden, der den Kantonen verbietet, „besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhaltes zwischen sich“ abzuschliessen.

Unter stehenden Truppen verstand man im Jahre 1848, wie Prof. W. Burckhardt in seinem Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung ausführt, zunächst geworbene Söldnertruppen, zusammengesetzt aus Berufssoldaten, im Gegensatz zu dem auf der allgemeinen Wehrpflicht beruhenden Volksheer. Stehende Truppen (Art. 13) und allgemeine Wehrpflicht (Art. 18 der B.V.) sind also zunächst Gegensätze. Heute werden aber auch Volksheere, die auf der allgemeinen Wehrpflicht beruhen, als stehende Heere bezeichnet. Diese unterscheiden sich jedoch in verschiedener Hinsicht vom schweizerischen Milizheer, z. B. durch die längere ununterbrochene Dienstzeit und den Umstand, dass schon im Frieden die für den Krieg vorgesehenen Truppenkörper in gleicher Zahl, wenn auch in geringerer Stärke vorhanden sind.

Nach der Auffassung von Prof. Burckhardt würde die Verlängerung der Dienstzeit auf ein Jahr oder mehr, derart, dass das ganze Jahr hindurch Truppen unter den Waffen ständen, nicht gegen Art. 13 der B.V. verstossen. „Stehende Truppen“ sind nicht schon dann vorhanden, wenn das ganze Jahr Truppen im Dienst stehen und die entlassenen Mannschaften sofort durch andere ersetzt werden, bleiben nun die Einzelnen ein paar Wochen oder ein ganzes Jahr unter den Waffen.“ Auch daraus kann geschlossen werden, dass der ständige Grenzschutz, der zudem auf der Grundlage der Freiwilligkeit beruht, mit der Verfassung in Einklang steht.

Laut Art. 20 B. V. ist die Gesetzgebung über das Heerwesen Sache des Bundes. Die **Dauer der Dienstzeit** ist demnach durch Bundesgesetz zu regeln. Dies ist durch das Bundesgesetz über die Militärorganisation geschehen. Grundsätzlich wäre demnach der Gesetzesweg zur Regelung der vorliegenden Materie zu beschreiten, jedenfalls dann, wenn die Rekrutierung nicht mehr auf freiwilliger Basis erfolgt. Mit Rücksicht jedoch auf die gegenwärtige unsichere politische Lage und die Bildung der Kompagnien auf Grund der Freiwilligkeit ist der Weg des dringlichen Bundesbeschlusses gangbar.

Schliesslich ist zu bemerken, dass der Bund berechtigt ist, **Befestigungen** zu errichten und zu unterhalten und dass er auch befugt sein wird, die dafür erforderlichen **Bewachungsmannschaften** in Dienst zu stellen.

Sollte jedoch trotz diesen Ausführungen die Auffassung vertreten werden, es handle sich bei den Freiwilligen-Kompagnien um stehende Truppen im Sinne von Art. 13 der B. V., so ist dem Folgendes entgegenzuhalten: Dem Art. 13 B. V. ist zu entnehmen, dass die Kantone mit Bewilligung des Bundes höhere Bestände

als 300 Mann stehende Truppen halten können. Der Bund wird im Sinn und Geist der Verfassung diese Bewilligung erteilen, wenn triftige Gründe dafür vorliegen, wie z. B. zum Schutz gegenüber dem Ausland und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

Es würde der Verfassung nicht widersprechen, wenn die Kantone diese Truppen unter der Oberleitung des Bundes zum Grenzschutz verwenden würden. Dabei wäre das von den einzelnen Kantonen zu stellende Kontingent entsprechend ihrer **Bevölkerungszahl** und in Berücksichtigung des Standes der **Arbeitslosigkeit** zu bestimmen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die freiwilligen Grenzschutz-Kompagnien, die auf der Grundlage der Freiwilligkeit mit beschränkter Dienstzeit beruhen, nicht stehende Truppen im Sinne der Bundesverfassung darstellen. Zudem kann der Staat **kraft Notrecht** die zu seiner Erhaltung und äusseren Sicherheit erforderlichen Massnahmen bei Gefahr anordnen, ohne dass sie bis ins einzelne in der Verfassung vorgesehen und geregelt sind.

Die finanzielle Seite.

Inbezug auf die **Kosten** ist Folgendes zu bemerken:

Die Angehörigen der freiwilligen Grenzschutz-Kompagnien erhalten den Gradsold, Unteroffiziere und Soldaten überdies die reglementarische Soldzulage von Fr. 1.— im Tage, gemäss Ziffer 51 der I. V. (1934), dazu Verpflegung, Unterkunft und Reiseentschädigung. Für einen Soldaten ergeben sich demnach folgende Beträge im Tag: Sold 1.30, Soldzulage 1.—, Verpflegung 1.50, Unterkunft —.30, ferner rund 2.— für Reiseentschädigung, Ausrüstung, Munition und Verschiedenes, also insgesamt Fr. 6.—. Dies macht pro Jahr zu 365 Tagen Fr. 2190.—. Rechnet man mit Fr. 7.— im Tage in Berücksichtigung des höheren Soldes für Unteroffiziere und Offiziere, so resultiert eine jährliche Summe von Fr. 2555.—. Es kann demnach mit Fr. 2500.— pro Mann und Jahr gerechnet werden, was pro Kp. zu 200 Mann im Jahr Fr. 500,000.—, für 10 Kpen. 5,000,000.—, für 20 Kpen. 10,000,000.— und 30 Kpen. 15 Millionen ergeben würde. Andererseits würden sich die Ausgaben für die Arbeitslosenunterstützung und Arbeitsbeschaffung vermindern.

Für das **geistige und leibliche Wohl** der Angehörigen des Grenzschutzes ist bestmöglich zu sorgen. Während der Dienstzeit ist ihnen die erforderliche Zeit einzuräumen für die berufliche Weiterbildung in theoretischer und praktischer Hinsicht und es sind berufliche Kurse durchzuführen. Auch die staatsbürgerliche Ausbildung darf nicht vernachlässigt werden. Wo nicht schon vorhanden, sind Soldatenstuben einzurichten. Die vom Dienst Entlassenen, die sich gut gehalten haben, sind bei **Stellenbesetzungen**, besonders in den öffentlichen Diensten, bei den Eisenbahnen, Post, Telephon, Telegraph und den öffentlichen Verwaltungen, in erster Linie zu berücksichtigen.

Die **Organisation** der Grenzschutzkompagnien erfolgt in enger Anlehnung an die Armee und den selbständigen Grenzschutz nach der neuen Truppenordnung.

Da pro Kp. ein Fourier und ein Küchenchef erforderlich sind, ergibt sich hier eine Arbeitsmöglichkeit für stellenlose Mitglieder unseres Verbandes, wobei hier beiläufig bemerkt sei, dass die Eingliederung der Küchenchefs in den Fourierverband gegenwärtig geprüft wird.

Die Verpflegung für die Angehörigen der Grenzschutzkompagnien ist durch den Küchenchef unter Beihilfe der Küchenordnonnanzen und unter Aufsicht des Fouriers in Fahrküchen, oder motorisierten Küchen der Radfahrertruppen — die erste Grenzschutz-Kp. ist mit Fahrrädern ausgerüstet — oder in Kochkisten, und bei Dienst und Standort in Kasernen in den Kasernenküchen zuzubereiten. Unter Umständen kann auch Pensionsverpflegung für einzelne kleine Posten in Frage kommen, wenn nicht eine zivile Kochgelegenheit wie Waschküche, Käserei usw. benutzt werden kann. In Hinblick auf die vom Bundesrat vorgesehene Dienstzeit von 6 Monaten ist für die nötige Abwechslung im Menu zu sorgen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass es sich hier um ein sehr wichtiges Problem handelt, sowohl vom Gesichtspunkt der Erhaltung unserer Unabhängigkeit und unserer Landesverteidigung, als auch im Hinblick auf die **Arbeitslosigkeit**, von der leider ein grosser Teil unserer tüchtigen jungen Leute betroffen ist. Heute sind 20,000 junge Leute im Alter von 20—30 Jahren arbeitslos. Sie verkümmern körperlich und moralisch. Die Kriminalität nimmt bei ihnen zu. Auf die Länge könnten sie zudem eine ernsthafte politische Gefahr für unser Land werden, da junge Leute und besonders die Arbeitslosen unter ihnen erfahrungsgemäss dazu neigen, sich extremen politischen Bewegungen, wie dem Kommunismus, anzuschliessen.

Auch im Ausland wurde nicht nur aus militärischen, sondern auch aus innenpolitischen Gründen die Dauer der Wehrpflicht in verschiedenen Staaten verlängert und die Arbeitsdienstpflicht eingeführt. Wenn wir einer grösseren Zahl von jungen Leuten durch die Eingliederung in die ständige Grenzschutztruppe eine ehrenvolle Betätigung und eine menschenwürdige Existenz verschaffen können, so soll uns das mit Genugtuung erfüllen. Dabei darf sicher sein, dass der einsichtige Teil unseres Volkes der ständigen Grenzschutztruppe den Dank und die Anerkennung für ihre bedeutungsvolle Aufgabe nicht schuldig bleiben wird.

Die ständige Grenzschutztruppe bietet uns grössere militärische Sicherheit als der selbständige Grenzschutz, wie er in der neuen Truppenordnung vorgesehen ist, welcher immerhin einen wertvollen Fortschritt darstellt. Auch verfassungsrechtlich lässt sich das Projekt vertreten, besonders im Hinblick auf das Staatsnotrecht, auf welches sich übrigens der Bundesrat für die wirtschaftliche Landesverteidigung schon oft berufen hat. Die Organisation des ständigen Grenzschutzes würde in enger Anlehnung an die Armee erfolgen.

Der Augenblick ist günstig für die Verwirklichung des Projektes. Das Volk hat den Ernst der Situation begriffen. Es gilt die Gelegenheit zu ergreifen und das Projekt rasch zu verwirklichen.